

dieses Rheinbundes außer demjenigen, was in den Worten der Bundesacte liegt, oder sich aus denselben unmittelbar ergibt, weiter etwas, als bloße Raisonsnements vorzutragen. Man kann indessen Joh. Fried. Brauers Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten. Karlsruhe 1807. Car. Sal. Zachariæ jus publicum civitat. quæ foederi rhenano adscriptæ sunt. Heidelbergæ 1807. Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet von Joseph Zintel, München 1807. J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes, Tübingen 1807, vorzüglich aber die Zeitschrift: Der rheinische Bund, Frankfurt 1806. f. f., wovon bis jetzt 41. Hefte heraus gekommen sind, nachlesen.

### Drittes Hauptstück.

Vom Kriege der Bundesstaaten mit Rußland u. Preussen,  
und dem Einflusse desselben auf den Rheinbund.

S. 645. Veranlassung dieses Krieges.

Preussen — anmaßlicher Garant der deutschen Reichsverfassung (vergl. S. 592.), hatte der Trennung der südwestlichen Hälfte des deutschen Reiches von der ehemaligen Staatsverbindung ruhig zugesehen, um so mehr als gerade diese Trennung ihm die nordöstliche, wie es sich dieselbe schon durch die Demarkationslinie (S. 607.)

gewissermaßen bezeichnet hatte, zu versprechen, und Frankreichs Dankbarkeit für Preussens bisheriges Benehmen ihm dieselbe zu garantieren schlen. Allein es konnte nicht in den Absichten eines in der Politik so scharfsichtigen Cabinets, wie das französische ist, liegen, Preussens Macht so sehr anwachsen und gleichsam mit der seinigen gleich stellen zu lassen. Preussen wollte einen nordischen Bund nach dem Beispiele des Rheinbundes errichten, der ohne Ausnahme alle jene Staaten umfassen sollte, welche in der Fundamentalakte der rheinischen Conföderation nicht genannt sind. Noch mehr: Preussen wollte über alle diese Länder die Souveränität selbst haben, nicht ihre Besitzer, oder einige derselben zu Souverains machen. Frankreich verlangte fürs erste Freiheit der Hansestädte vom Einflusse einer nordischen Conföderation, und überdies, daß die Errichtung derselben nicht anders, als mit gutem Willen der zu verbindenden Mächte nach ihrer eigenen Convenienz und mit Freistellung, ob sie sich zu der einen oder der andern der beiden Conföderationen schlagen wollten, geschehen sollte, und in der rheinischen Bundesacte war Art. XXXIX. ausdrücklich vorbehalten worden, in der Folge andere deutsche Fürsten und Reichsstände in die neue Conföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß befunden würde. Schon diese Klausel allein zeigte hinreichend, daß sich die Absicht der rheinischen Conföderation nicht auf die in dem ersten Grundvertrage genannten Staaten beschränke. Preussen hätte auch den Ausgang seiner ungestümmen Forderungen leicht vorhersehen können. Allein es

glaubte, daß nun der rechte Zeitpunkt gekommen sey, die preussische Kriegsmacht mit Ruhme und Vortheile auf den großen Schauplatz aufzutreten zu lassen.

S. 646. Ausbruch desselben.

Das Berliner Cabinet ließ zu Paris durch die Herren von Luchesi und von Knobelsdorf so lange negociieren, bis es in der gehörigen Fassung zu seyn wählete; trat aber zugleich mit Rußland und England in Verbindungen. Zuerst wollte man sich des Kurfürsten von Sachsen versichern. Er ward durch seine geographische Lage gezwungen, seine Armee zu seiner eigenen Unterjochung mitarbeiten zu lassen. Der Kurfürst von Hessen, Preussens Bundesgenos suchte, sobald das Kriegsfeuer in der Nähe war, dem Kampfe auszuweichen, trat von seiner Verbindung mit Preussen zurück, aber zu spät für seine Rettung, nachdem er seine Theilnahme zu Gunsten Preussens zu voreilig und vorlaut geäußert hatte. Am 9. Octob. 1806. erging aus dem preussischen Hauptquartier zu Erfurt das Manifest des Königs von Preussen, worin die Ursachen des Kriegs weitläufig angegeben werden, am 12. d. n. M. war die preussische Armee schon umgangen, und der Prinz Ludwig Ferdinand, welcher den Vortrapp kommandierte, getödtet, und am 14. in der Schlacht bei Jena, oder Auerstädt die preussische Hauptmacht vernichtet, ehe die von allen Seiten her durch die Zeitungen schon lange angekündigten Russen noch mit derselben vereinigt waren. Bis zum November 1806. waren ganz Sachsen, und alle deutsche Länder des Königs von Preussen, mit Ausnahme einiger wenigen Festungen, in fran-

zöflicher Gewalt, dergestalt, daß der König von Preussen sich genöthiget fand, am 16. d. n. M. zu Charlottenburg eine Waffenruhe auf 10tägige Aufkündigung abschließen zu lassen, wodurch den Franzosen ein großer Theil von Südproussen, Thorn, Graudenz, Kolberg und Lenczyc, dann in Schlessien Glogau und Breslau nebst einem großen Theil dieser Provinz, ferner die Festungen Hamm und Mienburg mit allen Waffen und Munition übergeben werden sollten. Dieser Waffenstillstand ist aber vom Könige nicht ratificiert worden. Die Russen zogen sich nach den vielen preussischen Niederlagen immer mehr zurück, um neue Verstärkungen an sich zu ziehen, und die Schweden, welche von den kurbraunschweigischen Ländern das Lauenburgische besetzt gehabt hatten, waren noch mit großer Mühe größtentheils nach Stralsund entkommen.

S. 647. Fortsetzung.

Erst im Dezember 1806. kamen die französischen Armeen mit den Russen in Polen zum Kampfe, überfielen dieselben in ihren Kantonerungen bei Czarnowo, Mazjelsk, Pultusk, und Gohmin, verfolgten sie bis Ostrolenka, machten  $\frac{10}{m}$  Mann gefangen, und eroberten 80 Kanonen. In Ostproussen, wo mit den Russen auch noch die Reste der preussischen Armee sich vereinigt hatten, sollen dieselben, gegen Ende Janners und in den ersten Tagen des Februars 1807.  $\frac{20}{m}$  Mann Todte,  $\frac{20}{m}$  Mann Gefangene und 180 Kanonen verloren haben. Die Treffen bei Mohrungen, Allenstein und preussisch Eylau waren besonders wichtig, und auf beiden Seiten sehr blutig. Beide Theile schrieben sich den Sieg zu.

Der Erfolg hat bewiesen, daß er auf französischer Seite gewesen sey. Nach diesen Vorfällen blieben die Armeen eine Zeit lang ruhig, erhielten Verstärkungen, und es ward auch unter österreichischer Vermittlung am Frieden gearbeitet. Kaiser Alexander II. von Rußland kam Anfangs May selbst zu seiner Armee. Am 24. May ging Danzig durch Kapitulation an die Franzosen und ihre Allirten über, wobei sich das großherzogliche badische Bundescontingent unter Anführung des Erbgroßherzogs selbst vorzüglich ausgezeichnet hat. Der Monat Junius, in welchem vom 5. bis zum 15. fast ununterbrochen zwischen den Franzosen auf der einen, dann den Russen und Preussen auf der andern Seite an der Alle bei Spanden, Butstadt, Hellsberg und Friedland gekämpft ward, entschied vollends zu Gunsten der französischen Armee, und führte den so sehr gewünschten Frieden herbei. Die Schweden hatten indessen unter dem Generalgouverneur Freiherrn von Essen mit dem sie in ihr eigenes schwedisch-Pommern verfolgenden französischen Marschall Mortier am 18. Aprils 1807. einen Waffenstillstand auf 10tägige Aufkündigung abgeschlossen, und da der Aufkündigungstermin durch einen Additionalartikel vom 19. d. n. M. auf einen Monat verlängert worden war; so hatten die Franzosen dadurch den Rücken frei erhalten, um ohne Gefahr gegen die Preussen und Russen vorzurücken zu können.

S. 648. Friede zu Tilsit.

Nach den vorerwähnten Treffen, wobei die Russen und Preussen bei  $\frac{60}{m}$  M. an Todten, Gefangenen, Verwundeten und Kriegsuntauglichen, auch einen großen Theil

ihrer Artillerie, beinahe alle Munktion und Magazine auf einer Linie von 40 Stunden lang eingebüßt hatten, ward schon am 21. Juni 1807. zwischen dem kaiserlich-französischen Bevollmächtigten Alexander Berthier Fürsten von Neuchatel, und dem russischen Generallieutenant Fürsten von Labanoff und Kostow ein Waffenstillstand zu Tilsit auf monatliche Aufkündigung abgeschlossen, um in der Zwischenzeit über den Frieden zu unterhandeln. Zugleich ward verabredet, daß zwischen der französischen und preussischen Armee binnen 4 — 5 Tagen ein besonderer Waffenstillstand abgeschlossen, in dessen aber auch die Feindseligkeiten gegen die preussische Armee eingestellt werden sollten. Hierdurch ward Preussen von seiner Hauptstütze Rußland, schon in der ersten Friedensgrundlage getrennt, und der Discretion des Siegers überlassen. Der preussische Waffenstillstand ward am 26. Juni abgeschlossen. Am 7. Juli kam der Hauptfriede mit Rußland, und am 9. jener mit Preussen ebenfalls zu Tilsit zu Stande.

S. 649. Inhalt desselben. a.) Mit Rußland.

Was aus dem Tilsiterfrieden zwischen Frankreich und Rußland einen Bezug auf Deutschland haben kann, ist: daß die Herzoge von Sachsenkoburg, von Oldenburg und Mecklenburg - Schwerin in ihre Staaten vollständig wieder eingesetzt werden, aber die Häfen von Oldenburg und Mecklenburg französische Besatzung haben sollen, bis zur Auswechslung des Definitivfriedens zwischen Frankreich und England; daß der Kaiser von Rußland die Herrschaft Jever in Ostfriesland (vormals ein österreichisch - burgundisches Lehen)

an den König von Holland abtrete; endlich daß die Handelsverbindungen zwischen dem französischen Reiche, dem Königreiche Italien, Neapel, Holland und den rheinischen Bundesstaaten einer Seits, dann dem russischen Reiche anderer Seits auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege hergestellt werden sollen. Das übrige ist fast mit dem preussischen gleichlautend.

§. 650. Fortsetzung. h.) Mit Preussen.

Wichtiger in Bezug auf Deutschland und den Rheinbund ist der am 9. Jullii 1807. abgeschlossene Friede mit Preussen. Er besteht aus 30 Artikeln. Der König erhielt dadurch zurück: a.) den Theil des Herzogthums Magdeburg am rechten Ufer der Elbe, b.) die Prignitzer - Ufer - und Neumark Brandenburg, doch mit Ausnahme des zur letztern gehörigen Kottbusser Kreises in der Niederlausitz, c.) das Herzogthum Pommern, d.) den Theil des Reichsdistrictes, welcher im Norden der Straße von Driesen und Schneidemühl über Baldau bis an die Weichsel gezogenen Linie liegt, und an den Gränzen des Brombergerkreises hinläuft, e.) Pomerellen, f.) die Insel Hogat, und das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Hogat im Westen von Altpreussen, und im Norden des Kulmerkreises, g.) das Ermeland, h.) das Königreich Preussen, wie es am 1. Jäners 1772. war, i.) die Plätze Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schwedtitz, Meisse, Brieg, Kosel und Glatz, auch überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Festungswerke der vorgenannten Länder in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit des Friedenschlusses befanden, desgleichen die Citadelle von Graudenz mit den Dörfern

Neudorf, Parschken und Schwierkorsy. Art. II. Der König von Preussen erkennt den König von Neapel Joseph Napoleon, den König von Holland Ludwig Napoleon, den König von Westphalen Hieronymus Napoleon in dieser Eigenschaft an. Art. III. u. IV. Der König von Preussen erkennt ebenso den Rheinbund und den gegenwärtigen Besitzstand eines jeden der ihn bildenden Souveraine und die Titel an, die mehreren derselben entweder durch die Bundesakte, oder durch nachfolgende Beitrittsverträge ertheilt worden, verspricht auch die Souveraine, die in der Folge Glieder des Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, welche sie durch die Beitrittsverträge erhalten werden. Art. IV.

Dieser Friede wird für die Könige von Neapel und Holland, auch für die mit Frankreich allirten Souverains des rheinischen Bundes gemeinschaftlich erklärt. Art. V.

Der König von Preussen tritt mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, welche vom Kaiser der Franzosen bezeichnet werden, alle die Länder und Gebiete, Domainen und Grundeigenthum jeder Art ab, welche er zwischen der Elbe und dem Rheine beim Ausbruche des Krieges besaß. Art. VII.

§. 651. Fortsetzung.

Das Königreich Westphalen soll bestehen aus den vom Könige von Preussen abgetretenen Provinzen, und aus andern Staaten, die sich gegenwärtig in der Gewalt des Kaisers Napoleon befinden. Art. VIII.

Der König von Preussen wird die Verfügungen, die der Kaiser Napoleon mit den vorbezeichneten Ländern treffen wird, und die Besitznahme derselben von den Souverainen, zu deren Gunsten sie gemacht werden, so anerkennen, als wenn sie schon in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wären. Art. IX.

Der König von Preussen verzichtet auf alle wirkliche, oder zukünftige Rechte und Ansprüche, a.) auf alle Gebiete und Länder zwischen der Elbe und dem Rheine, und überhaupt auf die, welche nicht im IIten Artikel angeführt sind, b.) auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Elbeufer befinden; dagegen werden auch alle wirkliche oder künftige Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rheine und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen des Königs von Preussen, wie sie durch den gegenwärtigen Tractat bestimmt werden, auf ewig erloschen seyn und bleiben. Art. X.

Alle Uebereinkünfte und Allianzverträge zwischen Preussen und einem auf dem linken Ufer der Elbe befindlichen Staate, die der dermalige Krieg noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geschehen angesehen werden. Art. XI.

Preussen tritt an Sachsen den Kottbuserkreis mit Eigenthum und Souverainität ab. Art. XII., verzichtet auf alle Provinzen, die als einstige Bestandtheile des Königreichs Polen nach dem 1. Jan. 1772. unter seine Herrschaft gekommen sind, nur mit Ausnahme des Ermelandes, und der Art. II. beschriebenen Districte. Art. XIII., ferner auf die Stadt Danzig, welche mit einem Gebiete von 2 Meilen im Umkreise in ihre vorige

Unabhängigkeit unter preussischem und sächsischem Schutze hergestellt, und nach den Gesetzen, welche sie vorher in ihrer Unabhängigkeit hatte, regiert werden wird. Art. XIV. u. XIX.

S. 652. Fortsetzung.

Die im XIIIten Artikel von Preussen abgetretenen polnischen Provinzen werden mit Ausnahme dessen, was im XVIII. davon für Rußland bestimmt ist, dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau überlassen, und demselben der freie Gebrauch einer Militärstraße durch die preussische Staaten zur nöthigen Verbindung eingeräumt. Art. XV. und XVI.

Diese Militärstraße ist durch eine zu Elbing am 13. Octob. 1807. geschlossene aus 24 Artikeln bestehende Convention von Guben aus in der niedern Lausitz über Krossen und Züllichau nach Karge und Köpnitz bestimmt worden.

Die Schifffahrt auf dem Neßflusse und dem Bromberger Kanal von Driesen bis an die Weichsel soll von jedem Zolle frei bleiben. Art. XVIII.

Weder der König von Preussen, noch jener von Sachsen, noch auch die Stadt Danzig werden durch was immer für Zölle, oder Abgaben der freien Schifffahrt auf der Weichsel Hindernisse legen, doch der Danziger Hafen während dem gegenwärtigen Seekriege der Schifffahrt der Engländer gesperrt seyn. Art. XX. und XXI.

In dem XXIIten u. XXIIIten Artikel wird eine vollkommene Amnestie für die Unterthanen wegen ihrer

etwa auf der einen, oder der andern Seite während dem Kriege gehaltenen Theilnahme stipulirt. Art. XXIV. werden die vom Könige von Preussen als vorigen Besitzer der abgetretenen Länder gemachten Schulden auf die neuen Besitzer übertragen. Art. XXV. wird ausbedungen, daß die Fonds oder Kapitalien, welche entweder Privatpersonen, oder öffentlich: n religiösen, bürgerlichen, oder militärischen Anstalten der abgetretenen Länder gehören, wo sie immer in den dem Könige von Preussen verbleibenden Staaten anliegen, nicht confiscirt, oder in Beschlag genommen werden sollen, und so umgekehrt in Ansehung der Fonds und Kapitalien preussischer Unterthanen und Anstalten in den abgetretenen Ländern. Art. XXVI. wird die Uebergabe der die abgetretenen Länder betreffenden Archive, Titel und Documente, desgleichen der Karten und Pläne der Festungen theils an die französische, theils an die russische, sächsische und Danziger Commissäre, und Art. XXVII. die Sperrung der Schifffahrt und Handlung der Engländer in den preussischen Staaten bis zur Abschließung eines Definitivfriedens mit England ausbedungen.

Beide Tilsiter Friedensschlüsse wurden vom Kaiser Napoleon jedem Verbündeten im königlichen Collegium notificirt, und Abschriften davon mitgetheilt. Im fürstlichen Collegium erfolgte die Mittheilung durch den Minister Talleyrand an den Herzog von Nassau mit dem Auftrage, sie an alle Mitglieder des fürstlichen Collegiums zu bringen. Der ganze Verlust Preussens durch diesen Frieden beträgt ohne Einrechnung der von Preussen besetzt gewesenen hannöverschen Länder 2154 Quadrat Meilen, und über drei Millionen Einwohner.

§. 653. Vergrößerung des Rheinbundes. a.) Durch Würzburg.

Noch vor dem Ausbruche des Kriegs war der Kurfürst und Erzherzog Ferdinand von Würzburg in einer zu Paris am 25. Septemb. 1806. abgeschlossenen Convention dem Rheinbunde beigetreten. Er nahm den Titel eines Großherzogs an, soll im königlichen Collegium seinen Sitz haben, erhielt mit Eigenthum und Souverainität alle Malthesergüter im Umfange des Großherzogthums, die Souverainität über die Besitzungen der Grafen von Ortenburg, und über die Baronen Tann und Weyhers, über alle Besitzungen der Reichsritterschaft, die in seinen Staaten eingeschlossen, oder auch in den Besitzungen der Herzoge von Sachsen gelegen, aber würzburgische Lehnen sind. Die Güter der Reichsritterschaft, die zwischen dem Großherzogthume Würzburg und den übrigen Bundesstaaten gelegen waren, sollten nach Maafgabe des 25. Artikels der Bundesakte (§. 639.) getheilt werden. Die Rechte des Großherzogs als Mitgledes des österreichischen Hauses sollen ihm vorbehalten bleiben, und sein Contingent zur Bundesarmee  $\frac{2}{m}$  Mann seyn.

§. 654. b.) Durch den Kurfürsten von Sachsen.

Während dem Kriege noch trat der Kurfürst von Sachsen, da seine Länder schon von den Franzosen erobert waren, mithin er vor Preussen gesichert war, von der erzwungenen Verbindung mit Preussen zurück, und durch den zu Posen am 11. Dezemb. 1806. geschlossenen Tractat dem Rheinbunde bei. Er nahm den Königstitel an, erhielt im Collegium der Könige seinen

Sie nach der Ordnung seiner Einführung, versprach, ohne Einwilligung des Rheinbundes keiner fremden Macht einen Truppendurchmarsch zu gestatten, den Katholiken in allen seinen Ländern die freie Religionsübung zu erlauben, in dem Theile von Thüringen zwischen dem Eichsfelde und Erfurt einen, dem Kottbuserkreise gleichen District an einen vom französischen Kaiser zu ernennenden Fürsten abzutreten, und  $\frac{20}{m}$  Mann als Contingent zur Bundesarmee zu stellen. Nach öffentlichen Berichten aus Sachsen ist am 11. März 1808. der sächsische Antheil an der Grafschaft Mannsfeld mit der Stadt Eisleben an das Königreich Westphalen für den Kottbuserkreis übergeben worden. Doch verbleiben die Stadt und das Amt Artern, so wie die Nemter Wolgastadt und Vorrstadt bei Sachsen.

S. 655. c.) Durch die herzoglich = sächsischen Häuser.

Dem Beispiele von Kur Sachsen folgten bald die Herzoglich = sächsischen Häuser. Durch eine zu Posen am 15. Decemb. 1806. geschlossene Convention wurden die Herzoge von Sachsen = Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg in den Rheinbund aufgenommen. Letzterer ward zwar, da er in feindlichen Kriegsdiensten gewesen war, bald wieder davon ausgeschlossen; allein durch einen Befehl des Kaisers Napoleon dd<sup>to</sup> Tilsit am 1. Junii 1807. in Folge des 12. Artikels des mit Rußland geschlossenen Friedens (S. 649.) vollkommen restituet. Die Bedingungen waren: Sie sollen ihren Sitz im Collegium der Fürsten haben, und ihr Rang durch die Bundesversammlung bestimmt werden. Sie sollen ohne Begnehmigung des Bundes

keine Truppen einer fremden, zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht in ihre Staaten dulden, die Katholiken in Bezuge auf Religionsübung den lutherischen Religionsverwandten durchaus gleichgestellt seyn, auch gleicher bürgerlicher, politischer und rechtlicher Verhältnisse sich zu erfreuen haben. Ihr Militärcontingent ward auf 2,800. Mann Infanterie bestimmt, nämlich für Weimar 800, für Gotha 1,100, für Meiningen 300, für Hildburghausen 200, und für Coburg 400 Mann. Der Oberbefehl und die Oberinspektion darüber soll zwischen den beiden Hauptlinien abwechseln.

§. 656. d.) Durch mehrere andere deutsche Häuser.

Am 18. Aprils 1807. wurden durch besondere zu Warschau abgeschlossene Verträge nach dem Rang im fürstlichen Collegium, welchen der Bundestag bestimmen werde, die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck und Reuß in den rheinischen Bund aufgenommen. Die Bedingungen waren, daß sie den Katholiken mit den Protestanten gleiche kirchliche und politische Rechte einräumen, und keinen Truppen einer zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht ohne Bewilligung des Bundes den Durchzug verstatten sollten. Die Contingente derselben zur Bundesarmee wurden folgendermaßen bestimmt, a.) für Anhalt 800 Mann, nämlich für Anhalt-Dessau 350, für Anhalt-Bernburg 240, für Anhalt-Köthen 210 Mann; worüber Anhalt-Köthen die Inspection und Direction haben soll. b.) Für Schwarzburg 650 Mann zu gleichen Theilen zwischen Sondershausen und Rudolstadt unter der jedesmaligen Inspection und Direction des ältesten

der beiden Fürsten. c.) Für Lippe 650 Mann, nämlich 500 für Dettmold, und 150 für Schaumburg unter der Direction und Inspection von Dettmold. d.) Für Waldeck 400 Mann. e.) Für Reuß 450 Mann, welche nach Verhältniß der Volksmenge zwischen den 4 Linien Greiz, Schleiz, Gera und Lobenstein, welche wieder in Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf eingetheilt wird, vertheilt worden sind, und unter der Inspection und Direction von Reuß-Greiz stehen.

§. 657. e.) Durch das Königreich Westphalen.

Das Königreich Westphalen, welches dem Bruder des Kaisers Napoleon, Prinzen Hieronymus zugeheilt worden, soll nach einem Decrete des Protectorats vom 18. Aug. 1807. bestehen:

- a.) aus den Braunschweigwolfsbüttel'schen Ländern,
- b.) aus dem am linken Elbeufer liegenden Theile der Altmark,
- c.) aus dem am linken Ufer der Elbe liegenden Theile des Herzogthums Magdeburg,
- d.) aus dem Haller Gebiete,
- e.) aus dem Hildesheimischen Lande und der Stadt Goslar,
- f.) aus dem Fürstenthum Halberstadt,
- g.) aus dem Lande Hohenstein,
- h.) aus dem Gebiete von Quedlinburg,
- i.) aus der Grafschaft Mannsfeld,
- k.) aus dem Eichsfelde mit Tresfurt,
- l.) aus den Städten Mühlhausen und Nordhausen sammt Gebieten,

- m.) aus der Graffschaft Stollberg,
- n.) aus den hessenkassel'schen Ländern nebst Rintelm und Schaumburg mit Ausnahme des Gebietes von Hanau, Schmalkalden und Kagenelenbogen am Rheine,
- o.) aus den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen mit dem eingeschlossenen Hohensteinschen und Elbingerode,
- p.) aus dem Bisthum Osnabrück,
- q.) aus dem Bisthum Paderborn,
- r.) aus dem Fürstenthum Minden, den Graffschaften Ravensberg und Wittberg.

Vom 1. Octob. 1807. an soll nach diesem nämlichen Decrete der König von Westphalen Besitz von seinen Ländern nehmen, und sie für seine eigene Rechnung verwalten. Die Hauptgränzen dieses neuen Königreichs sind gegen Osten die Elbe, die Anhaltischen, königlich- und herzoglich-sächsischen und schwarzburgischen Länder, gegen Süden Fuld, das Großherzogthum Hessen (Darmstadt), und einige Theile des Nassauischen; gegen Westen wiederum das Großherzogthum Hessen, das Fürstenthum Waldeck, die Graffschaft Mark, das Münsterische, Tecklenburgische, Lingenische und Arembergische; gegen Norden das Herzogthum Oldenburg, und verschiedene ehemals kurbraunschweigische Länder. Es soll ein Contingent von  $\frac{20}{m}$  Mann Infanterie, 3,500 Mann Cavallerie, und 1,500 Mann Artillerie zur Bundesarmee stellen.

S. 658. Fortsetzung und sonstige Veränderungen nach dem Tilsiterfrieden.

Mecklenburg-Strelitz, da der Herzog in gar keiner

militärischen Verbindung mit den gegen Frankreich Krieg führenden Mächten stand, ist von den Franzosen nicht besetzt, Mecklenburg-Schwerin aber so wie Oldenburg, nach dem 12ten Artikel des Friedens mit Rußland vollkommen restituit worden. Beide Linien des mecklenburgischen Hauses sind vermöge einer am 18. Februar 1808. zu Paris abgeschlossenen Accessionsacte in den Rheinbund aufgenommen worden, und Schwerin hat ein Contingent von 1,900, Strelitz aber 400 Mann zur Bundesarmee zu stellen.

Durch einen zu Fontainebleau am 11. Nov. 1807. errichteten Vertrag ward die dem Könige von Preussen gehörige Grafschaft Ostfriesland mit Eigenthum und Souverainität, dann die Souverainität über die dem Grafen von Bentinck gehörigen Herrschaften Kniphausen und Barel an den König von Holland überlassen.

Uebrigens ist das Bundesstatut, dessen im 11. Art. der Bundesacte Erwähnung geschieht, das in Vorschlag gebrachte Bundestribunal, und das mit dem päpstlichen Hofe zu schließende Concordat noch nicht zu Stande gekommen.

S. 659. Zusammenkunft zu Erfurt 1808..

Gegen das Ende des Septembers 1808. kamen Kaiser Napoleon von Frankreich und Alexander von Rußland zu Erfurt zusammen, woselbst sich dann auch mehrere Mitglieder des Rheinbundes einfanden. Die Zusammenkunft hat bis zum 14. Octobers fortgedauert. Eine Menge voreilige Gerüchte über Verabredungen und Resultate dieser Zusammenkunft kamen zwar in Umlauf, deren Grund, oder Ungrund aber bis dahin noch problematisch geblieben ist. So viel ist indessen richtig,

daß bei dieser Zusammenkunft der Herzog von Oldenburg dem Rheinbunde beigetreten ist, und ein Contingent von 800 Mann zu stellen hat.

Indessen währt der Krieg zwischen Frankreich und England zum größten Nachtheil des Handels immer fort.

Auch ist zwischen Schweden und Rußland nach dem Tilsiterfrieden der Krieg ausgebrochen, und nachdem Kaiser Napoleon die bisherige bourbonische Dynastie in Spanien im J. 1808. zur Abdankung bewogen hatte; brach auch daselbst mit einer von der spanischen Nation gar nicht erwarteten Energie ein mörderischer Krieg aus. Durch diesen französisch-spanischen Krieg wurden die französischen Truppen, welche Portugal nach dem Abzuge des dortigen Prinzen Regenten nach Brasilien, in Besitz genommen hatten, von der französischen Hauptmacht ganz abgeschnitten, und General Junot (Herzog von Abrantes) durch die Engländer zur Kapitulation gezwungen, welche jedoch sehr ehrenvoll für denselben ausfiel. Das Königreich Spanien hat Kaiser Napoleon seinem Bruder Joseph Napoleon bisherigen Besitzer des aus der parthenopäischen Republik (S. 619.) entstandenen Königreichs Neapel verliehen. Letzteres Königreich gab er nun am 1. Aug. 1808. seinem Schwager dem Großherzoge Joachim von Berg und Cleve (S. 630.), welcher ihm dagegen am 7. Aug. d. n. J. dieses Großherzogthum abtrat. Kaiser Napoleon verlieh dasselbe am 3. März 1809. seinem Nefen Ludwig Napoleon, ältestem Sohne des Königs Ludwig Napoleon, Besitzers des indessen aus der batavischen Republik (S. 607.) erwachsenen Königreichs Holland, behielt sich aber bis zu dessen Großjährigkeit die Administra-

tion des Großherzogthums Berg, auch auf den Fall, daß derselbe zur Krone gelangen, oder ohne männliche Erben sterben sollte, den Rückfall dieses Landes vor.

Dem Kriege zwischen Rußland und Schweden machte die in Schweden ausgebrochene Revolution, und darauf am 29. März 1809. erfolgte Entsetzung Karl Gustavs IV. ein Ende. Sein Nachfolger der Herzog Karl von Südermannland (Karl XIII.) machte am 17. Septemb. 1809. Frieden, und überließ darin ganz Finnland bis an den Torneausfluß nebst den Inseln im bohnischen Meerbusen, welche zunächst an Finnland liegen, dem russischen Kaiser. Da der Herzog von Südermannland keine Kinder hatte, war ihm schon am 18. Jul. der Herzog Christian August von Hollstein-Sonderburg-Augustenburg zum Nachfolger von den schwedischen Reichsständen bestimmt worden.

S. 660. Neuer Krieg und Friede zwischen Oesterreich und Frankreich 1809.

Zu Anfange des Jahres 1809. sah man dem Ausbruche eines neuen österreichisch-französischen Krieges in banger Erwartung entgegen. Derselbe brach mit dem, am 9. Aprils d. n. J. von den Oesterreichern unternommenen Uebergang über den Inn wirklich aus. Die Staaten des Rheinbundes nahmen daran in Folge der Conföderationsacte ebenfalls Antheil. Er war einer der blutigsten von allen, welche je geführt wurden. Von beiden Theilen ward mit der größten Tapferkeit gekämpft, doch war der Erfolg den Franzosen günstiger. Die Treffen bei Eckmühl, Regensburg, Ebersperg, Aspern, Enfersdorff und Wagram waren für beide Theile sehr mörderisch, ohne dem einen, oder dem andern

ein völlig entschiedenes Uebergewicht zu geben. Zum Glücke für die leidende Menschheit sahen beide Kaiser dieses selbst ein, machten am 12. Jul. Waffenstillstand, und der Friede ward am 14. Oct. 1809. zu Wien unterzeichnet. Der Kaiser von Oesterreich mußte darin Salzburg und Berchtolsgadcn, das Innviertel (S. 587. u. 626.) und einen Theil von Oesterreich ob der Enns, die Grafschaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher Kreis in Kärnten, und alle auf dem rechten Sauser gelegene Länder von dem Punkte, wo dieser Fluß aus Krain ausfließt bis auf die Gränze von Bosnien, dergleichen die in Graubünden gelegene Herrschaft Razunß dem Kaiser von Frankreich überlassen; dem Könige von Sachsen aber einige in diesem Königreiche enclaviert liegende böhmische Dependenzcn, ganz West- oder Neugallizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau, den Zamosker Kreis in Ostgallizien und den halben Antheil der Salzbergwerke von Bieliczka abtreten, und dem Kaiser von Rußland in dem östlichen Theile von Ostgallizien einen Strich Landes von  $\frac{400}{m}$  Seelen, worin jedoch die Stadt Brody nicht begriffen seyn soll. Ueber dieß verzichtete der Kaiser von Oesterreich für den Erzherzog Anton auf das Großmeisterthum des in den Staaten des Rheinbundes aufgehobenen deutschen Ordens (vergl. S. 626.).

§. 661. Sonstige Merkwürdigkeiten. a.) Annahme des Code Napoleon.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Periode gehöret vorerst noch die in mehreren, zum Rheinbunde

gehörigen Staaten, in einigen mit, in andern ohne Modification geschehene Annahme des französischen Gesetzbuches, oder sogenannten Code Napoleon. Zwar sahen vernünftig denkende Männer schon lange das Bedürfniß einer neuen vollständigen Civil- und Criminalgesetzgebung für Deutschland ein. Auch kann dem neuen französischen Gesetzbuche wahrer innerer Werth nicht abgesprochen werden. Allein man kann eben so wenig in Abrede stellen, daß Deutschland schon seit geraumer Zeit gegen einen französischen, wenigstens zwanzig treffliche Gesetzkundige aufzuweisen habe, welche, wenn sie zur Abfassung neuer Gesetzbücher in dem Bundesstaaten gebraucht worden wären, gewiß in dieser Hinsicht jedes fremde Product entbehrlich gemacht haben würden. Auch hiebei scheint demnach jene unselige, unpatriotische Vorneigung der Deutschen für alles, was fremd ist, mächtigen Einfluß gehabt zu haben: In Deutschland war nicht, wie in Frankreich jener revolutionäre Zustand, welcher daselbst alle vorige Rechtsverhältnisse zerstört hatte, und folglich blos künftige Rechtsverhältnisse zu bestimmen übrig ließ, vorhergegangen. In Deutschland bestehen noch Rechtsverhältnisse und Institute, wofür man in dem fremden Gesetzbuche weder Normen, noch Grundsätze findet. Die Hauptgrundsätze selbst, von welchen die französischen Gesetzgeber bei vielen Verordnungen ausgingen, sind in Deutschland zum größten Theile unanwendbar, und die Quellen woraus sie schöpften, zur Hälfte fremd für Deutschland. Man kann sich derselben weder zur Auslegung noch zur Begründung einer Analogie gebrauchen, ohne sich die Gefahr auszusetzen, schlechte Anwendungen und recht-

liche Mißgriffe zu machen. Einzelne Abänderungen, Zusätze, oder sonstige Modificationen greifen immer in das Ganze ein, und da sie von Grundsätzen ausgehen, die dem Code Napoleon fremd sind, so müssen sie nothwendig eine Disharmonie im ganzen Gesetzgebungssysteme hervorbringen. In den wenigsten Ländern, wo die Annahme geschah, bestehen jene Vorrichtungen, welche die Anwendung dieses Gesetzbuches möglich machen. Dasselbe steht überdies mit der in diesen Staaten noch nicht angenommenen, man kann wohl sagen, auch nicht annehmbaren französischen Civilprozessordnung in einem sehr engen Zusammenhange. Nach diesen wenigen Betrachtungen läßt sich berechnen, wie viel Ersparnißliches die deutsche Justizpflege von der Annahme dieses fremden Gesetzbuches zu erwarten habe.

S. 662. b.) Veränderungen in einigen Staaten des Rheinbundes nach dem Wiener Frieden.

In Folge einer zu Paris am 14 Jäners 1810. abgeschlossenen Convention ward das Königreich Westphalen (S. 657.) durch die kurbraunschweigischen, oder hannöverschen Länder vergrößert. Nur ward noch das Sachsenlauenburgische der weitem Disposition des französischen Kaisers vorbehalten. Das Kriegscontingent des Königreichs soll nunmehr  $\frac{26}{m}$  Mann seyn. Vermöge eines Decretes vom 1. März d. n. J. erklärte Napoleon den Fürst-Primatischen Staat (S. 633, 636 und 639.), zu welchem noch die Grafschaft Hanau und das Fürstenthum Fulda geschlagen worden waren, zum Großherzogthum Frankfurt, und verließ dasselbe auf den Fall des Ablebens des dormaligen Fürsten Primas Karl Theodor Freiherrn von Dahl-

berg dem Prinzen Eugen Napoleon Vicekönige von Italien erblich. Die Stadt und das Bisthum Regensburg aber ward vom Fürsten Primas an Baiern überlassen. Diese Krone erhielt auch das vom österreichischen Kaiser im Wiener Frieden abgetretene Salzburg, Berchtholsgaden, das Innviertel und den Theil von Oesterreich ob der Enns, desgleichen das seit dem Tilsiterfrieden noch immer in französischer Administration gestandene Markgrathum Bayreuth, mußte aber dagegen das südliche Tyrol an den französischen Kaiser abgeben, welcher es mit dem Königreiche Italien (S. 624.) vereinigte. Ueber dieß soll Baiern von seinen schwäbischen Ländern einiges an den König von Württemberg abtreten.

S. 663. c.) Auswärtige Begebenheiten.

Von den auswärtigen Begebenheiten, welche auch auf Deutschland Bezug haben, und im Vorhergehenden noch unberührt geblieben sind, ist wohl diese die wichtigste, daß vermöge eines aus dem Heereslager zu Wien unterm 17. Mai 1809. erlassenen Decretes Kaiser Napoleon die weltliche Macht des Papstes ganz aufhob, und dessen Staaten so wie die Stadt Rom selbst dem französischen Reiche incorporirte. Dem Papste Pius VII. ward eine jährliche Rente von zwei Millionen Franken zugesichert. Derselbe und die Kardinäle wurden später nach Frankreich berufen. Der Papst hält sich dormalen an dem Geburtsorte Gregors VII. (S. 208. u. ff.), nämlich zu Savona schon eine längere Zeit auf.

S. 664. Aussichten für die Zukunft.

Bald nach geschlossenem Wiener Frieden glaubte man schon in den außerordentlichen Ehrenbezeugungen,

welche dem nach Paris abgeschickten kaiserlich-österreichischen Großbothschafter Fürsten von Schwarzenberg in Frankreich wiederzufhren, die Vorbothen einer nähern Verbindung zwischen diesen beiden großen Mächten wahrzunehmen. Der Erfolg hat der Erwartung entsprochen. Kaiser Napoleon, da er mit seiner ersten Gemahlin Josephine keine Kinder erzeugt hatte, ließ sich nach den in Frankreich bestehenden Gesetzen, mit Einwilligung derselben von ihr scheiden, und nach einigen vorläufig gepflogenen Unterhandlungen durch den nach Wien abgesandten außerordentlichen Großbothschafter Fürsten Alexander von Neufchatel (§. 630.) um die Hand der Huldvollen Marie Louise ältesten Tochter des österreichischen Kaisers Franz I. feierlich anwerben. Nachdem die Tractaten hierüber ins Reine gebracht, und von der Erzherzogin am 9ten März die bei solchen Gelegenheiten gewöhnliche Verzicht auf die österreichische Thronfolge geleistet worden war; erfolgte die Vermählung in Wien am 11. d. n. M., wobei der Erzherzog Karl nach dem Verlangen des Kaisers Napoleon, dessen Stelle vertrat. Gleich darauf wurden die nöthigen Anstalten zur Ueberbringung der Kaiserin Braut nach Frankreich getroffen.

Mit Sehnsucht erwartet Frankreich aus dieser glücklichen Verbindung einen Thronfolger aus dem Stamme seines großen Kaisers, und der ganze europäische Continent einen dauerhaften Frieden.

---



